

werden" zu ersetzen durch die Worte: „ist zu ertheilen“?“

Ebenfalls einstimmig.

(Herr Staatsminister von Mostik-Wallwitz tritt ein.)

Wir gehen zum zweiten Gegenstand: „Schlußberathung über den Antrag der Finanzdeputation A, das königl. Decret, die Erbschaftsteuer betreffend.“*)

(Königl. Decret nebst Anfügen, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Decrete 2. Bd. Nr. 38.)

Anderw. Antrag d. Finanzdeput. A, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 190.)

Referent Herr Abg. Kirbach.

Referent Kirbach: Sie werden sich erinnern, meine Herren, daß die Deputation und die Zweite Kammer selbst dem Gesetzentwurfe unverändert beigetreten sind, obwohl sie in verschiedenen Beziehungen Abänderungen gewünscht hätten. Sie glaubten aber zur Vereinfachung der ganzen Sache bei der gegenwärtigen Geschäftslage auf materielle Aenderungen überhaupt nicht zukommen zu sollen. Die von mir bei der vorigen Berathung ausgesprochene Erwartung, daß die Erste Kammer in derselben Weise verfahren werde, hat sich in der Hauptsache, jedoch nicht ganz verwirklicht; die Erste Kammer hat wenigstens einen Abänderungsantrag gestellt; dieser Abänderungsantrag ist materiell ziemlich unwichtig und jedenfalls unbedenklich. Die Erste Kammer will nämlich nach dem Satze von 3 Procent außer Stiefkindern bloß deren Abkömmlinge ersten Grades, nicht aber auch weiterer Grade behandelt haben. Sie schlägt deshalb vor, an Stelle der Worte: „Abkömmlinge von Stiefkindern“ zu sagen: „Abkömmlinge ersten Grades von Stiefkindern“. Wenn dieser Antrag angenommen wird, so hat das die Wirkung, daß die Abkömmlinge zweiten und entfernteren Grades unter die allgemeine Classe, d. h. also unter die Classe von 8 Procent fallen, was meiner Ansicht nach bei dem ziemlich entfernten Schwägerschaftsverhältniß, welches hier vorliegt, ganz unbedenklich sein würde und eine gewisse Berechtigung hat. Die Deputation stellt sich auch hier wieder auf ihren früheren Standpunkt. Sie könnte in keinem Falle Ihnen anrathen, diese unbedeutende Differenz hier weiter zu verfolgen, und sie schlägt Ihnen einfach Beitritt zu den Beschlüssen der Ersten Kammer vor.

Präsident Haberkorn: Begehrt Jemand das Wort?
— Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„Beschließt sie:

dem Beschlusse der Ersten Kammer, daß in § 1 Art. 3 Abs. 1 unter D an Stelle der Worte: „Abkömmlinge von Stiefkindern“ gesetzt werde: „Abkömmlinge ersten Grades von Stiefkindern“, beizutreten?“

Einstimmig: Ja.

Nachträglich constatire ich noch, daß gegen den Vorschlag der Deputation bezüglich der gewerblichen Schulen 4 Abgeordnete verneinend sich erklärt haben.

Wir gehen weiter zum dritten Gegenstande: „Schlußberathung über den mündlichen anderweiten Bericht der Finanzdeputation B über bezüglich des königl. Decretes, Secundärbahnen betreffend, vorhandene Differenzen zwischen den Beschlüssen beider Kammern.“*)

(Königl. Decret nebst Anfügen, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Decrete 2. Bd. Nr. 24.)

Antrag d. Finanzdeput. B, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 192.)

Referent Abg. Philipp.

Referent Philipp: Bezüglich des Decretes 24 haben sich folgende Differenzen mit der Ersten Kammer ergeben. Die Linie Wilkau-Kirchberg-Saupersdorf, welche wir mit sehr großer Majorität beschlossen haben, ist in der Ersten Kammer mit 24 gegen 19 Stimmen abgelehnt worden. Die Linie Mügeln-Wermsdorf und Mügeln-Döbeln, sowie Grithain-Leipzig sind nahezu mit Einstimmigkeit von der Ersten Kammer verworfen worden. Ihre Deputation kann Ihnen zunächst nur Stehenbleiben bei unseren Beschlüssen anempfehlen.

Präsident Haberkorn: Begehrt Jemand das Wort?
— Es ist nicht der Fall.

„Beschließt die Kammer, bei ihren früher gefaßten Beschlüssen bezüglich der Erbauung mehrerer Secundärbahnen allenthalben stehen zu bleiben?“

Einstimmig: Ja.

Referent Philipp: Eine weitere Differenz hat sich ergeben, daß in der Ersten Kammer der Roth'sche Antrag wieder aufgenommen und mit Majorität angenommen worden ist, und zwar in folgender Fassung:

„Die Regierung zu ersuchen, in der Zukunft unter neuen Secundäreisenbahnprojecten von gleicher wirtschaftlicher Bedeutung denjenigen den Vorzug zu geben, zu deren Ausführung ein thätiges Entgegenkommen der Interessenten sich kundgiebt.“

*) M. II. R. S. 806 ff.
M. I. R. S. 423 ff.